

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Grundausbildung stellt eine verpflichtende Ausbildung für die burgenländischen Landesbediensteten dar. Um dies sicherstellen zu können, muss vom Dienstgeber eine qualitätssichere und zeitnahe Grundausbildung angeboten werden.

Die Vollzugspraxis hat gezeigt, dass die Bestimmungen zur Grundausbildung nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen und den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechen.

### **Lösung:**

Den Anforderungen der Aktualität entsprechend wird ein Blended Learning - Konzept in Verbindung mit Selbststudium, praktischer Verwendung oder eine Verbindung dieser Ausbildungsarten in der Grundausbildung angestrebt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine größere Anzahl an Bediensteten an der Grundausbildung teilnehmen und die Wartezeiten verringert werden können.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Digitalisierung kann eine höhere Anzahl an Bediensteten an der Grundausbildung teilnehmen. Dementsprechend können die Kosten auf einen größeren Personenkreis verteilt werden. Des Weiteren werden die Personalressourcen sparer eingesetzt. Durch den ressourcenschonenden Prozessablauf sowie den reduzierten Administrationsaufwand kann eine Kostenreduktion stattfinden.

Die Kosten für die Erstellung der E-Learnings betragen pro Paket zwischen ca. € 7.500,00 und € 15.000,00. Die Grundausbildung besteht aus 8 Modulen, welche zu einmaligen Gesamtkosten zwischen € 60.000,00 und € 120.000,00 führen. Diese einmaligen Mehrkosten werden benötigt, um die Grundausbildung auf die aktuellen Anforderungen anzupassen. Die Kosten finden im Rahmen des Landesvoranschlags ihre Bedeckung.

Bisher sind für die Grundausbildung Kosten von € 10.185,00 pro Lehrgang angefallen, dies entspricht - bei einer Teilnahme von 21 Bediensteten - einem Betrag von € 485,00 pro Bediensteten. Bei der neuen Grundausbildung wird es zu Kosten von ca. € 8.500,00 pro Lehrgang kommen. An der neuen Grundausbildung können, entsprechend der Neuaufnahmen, bis zu 40 Bedienstete pro Quartal teilnehmen. Bei der Grundausbildung „neu“ werden sohin Kosten in der Höhe von ca. € 220,00 pro Bediensteten anfallen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Der vorliegende Verordnungsvorschlag hat keine Auswirkungen auf die Umwelt oder das Klima.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die formalen, qualitätsorientierten (gesetzlichen) Rahmenbedingungen für erforderliche Anpassungen in der dienstlichen Ausbildung (Grundausbildung) geschaffen werden, um so den Landesbediensteten eine den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechende dienstliche Ausbildung gewährleisten zu können.

Die Grundausbildung soll die Kenntnis- und Fähigkeitsvoraussetzungen für die Bediensteten nach Maßgabe von Art. 13 der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 186 vom 11.07.2019 S. 105, so normieren, dass die dienstliche Ausbildung während der Dienstzeit stattzufinden hat und für die Bediensteten keine Kosten anfallen dürfen.

Ziele der neuen Grundausbildung sind die Qualitätssicherung und die Verankerung von modernen Ausbildungsarten und -formen. Dadurch soll eine schnellere und produktive Verwendung der Bediensteten und eine Reduktion von Mängeln in der Einschulungsphase erreicht werden. Mit der Etablierung der neuen modernen Ausbildungspfade soll die Wartezeit zum Antritt bzw. zur Absolvierung der Grundausbildung für die Bediensteten verkürzt werden.

Mit der Neugestaltung der dienstlichen Ausbildung ist eine Reduktion des Administrationsaufwandes verbunden, da mehrere Arbeitsschritte wegfallen. Es entfallen die Zulassung zur Grundausbildung, die Einteilung der Bediensteten, die Organisation hinsichtlich der Prüfungsprotokolle sowie der Projektarbeiten. Eine Kostenreduktion kann durch einen ressourcenschonenden Prozessablauf aufgrund der neuen digitalen Abwicklung erzielt werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zum 1. Abschnitt:**

##### **Zu § 1 Anwendungsbereich**

Die gegenständliche Bestimmung regelt die Grundausbildung für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen und in Folge in der Verordnung als Bedienstete bezeichnet werden. Ebenso werden jene Bedienstetengruppen genannt, welche von der Grundausbildungsverordnung ausgenommen sind.

##### **Zu § 2 Ziele der Grundausbildung**

In diesem Absatz wird das Ziel der Grundausbildung, nämlich einer qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Ausbildung im öffentlichen Dienst beschrieben.

##### **Zu § 3 Aufbau der Grundausbildung**

Verschiedene Ausbildungsarten, welche im Rahmen der Grundausbildung vorgesehen sind, werden in diesem Absatz beschrieben, um einen Überblick über die Lehrmethoden zu geben.

#### **Zum 2. Abschnitt:**

##### **Zu § 4 Module des Ausbildungslehrganges**

Anhand einer Tabelle wird das Curriculum des neuen Ausbildungslehrganges dargestellt. Das Curriculum umfasst in Summe acht Module, welche in drei Modulblöcke zusammengefasst werden und reine E-Learnings darstellen, welche am Arbeitsplatz selbstständig durch die Bediensteten inklusive einer Wissensüberprüfung abzuwickeln sind. Die Wissensüberprüfung zum Abschluss der einzelnen Module ist zu bestehen, wobei diese unendlich oft wiederholt werden kann. Die drei Modulblöcke sind chronologisch abzuwickeln.

##### **Zu § 5 Zulassung zum Ausbildungslehrgang**

Im Gegensatz zum vorherigen Grundausbildungsmodell, kann die Zulassung zum Grundausbildungslehrgang sofort erfolgen und die Bediensteten können ab dem ersten Arbeitstag mit der Grundausbildung selbstständig beginnen. Auch befristete Bedienstete können die Grundausbildung sofort beginnen. Die Grundausbildung ist binnen fünf Jahren nach Dienstantritt abzulegen.

### **Zum 3. Abschnitt:**

#### **Zu § 6 Form und Zuteilung**

Dieser Abschnitt beschreibt die Dienstprüfung als Ganzes und geht konkret auf die Prüfungsmodalitäten, sowie auf die unterschiedlichen Anforderungen im Ausmaß und der Prüfungsschwierigkeit ein. Anschließend werden die einzelnen Modellfunktionen in Dienstprüfungsgruppen (DPG) gegliedert, welche die einzelnen Zielgruppen und die Anforderungen derer spezifischer beschreiben sollen.

#### **Zu § 7 Modulblockprüfungen**

Nach Absolvierung der einzelnen E-Learnings als Module am Arbeitsplatz und erfolgreicher Teilnahme zu mindestens 50 % an den Modulblockpräsenzphasen, kann zur Modulblockprüfung angetreten werden, welche in diesem Paragraphen gesondert beschrieben werden. Alle drei Modulblockprüfungen sind computergestützt (digital) an der Akademie Burgenland abzuhalten. Die Durchführung der Prüfungen hat unter der Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungskommission, vertretungsweise auch von geeigneten Mitgliedern der Akademie Burgenland GmbH zu erfolgen (Prüfungsaufsicht). Der Absatz regelt ebenfalls, dass auf Ansuchen der oder des Bediensteten der zweite Wiederholungsantritt und damit in Summe der dritte Prüfungsantritt auch mündlich als kommissionelle Prüfung abgehalten werden kann.

#### **Zu § 8 Prüfungskommission**

Hier werden konkrete Angaben zu befugten Personen und Bediensteten gegeben, welche in eine Prüfungskommission aufgenommen werden können. Zu Abs. 2 wird zur Konkretisierung des Personenkreises der Prüfungskommission angemerkt, dass Vortragende, die bereits eine Grundausbildung abgeschlossen haben und bei den Modulblockpräsenzphasen vortragen, vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

#### **Zu § 9 Prüfungssenat**

Fordert eine Bedienstete oder ein Bediensteter einen kommissionellen Antritt, so ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Prüfungssenat zu bilden, wobei auf die Erfordernisse der Prüfungen Bedacht zu nehmen ist.

#### **Zu § 10 Nachweis über die Grundausbildung**

Bediensteten ist über die erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung ein Nachweis auszustellen, wobei Bedienstete, welche dem Rechtskundigen Verwaltungsdienst unterliegen zwei Nachweise ausgestellt werden.

Der allgemeine Nachweis über die Dienstprüfung wird allen Bediensteten nach erfolgreichem Abschluss inklusive aller Beurteilungen und etwaiger Anrechnung der Grundausbildung ausgestellt.

Ein weiterer Nachweis zur erfolgreichen Absolvierung der praktischen Verwendung, wird nur jenen Bediensteten ausgestellt, die dem Rechtskundigen Verwaltungsdienst zuzuordnen sind und nach § 13 dieser Verordnung einer praktischen Verwendung nachkommen müssen.

### **Zum 4. Abschnitt:**

#### **Zu § 11 Anrechnung auf die Grundausbildung**

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dass Bediensteten die Grundausbildung zur Gänze oder zu Teilen angerechnet wird, wenn beispielsweise konkrete Prüfungen bzw. Ausbildungen oder eine gleichwertige Grundausbildung bei einer anderen österreichischen Gebietskörperschaft abgelegt wurden. Diese Bestimmungen werden in diesem Absatz geregelt.

### **Zum 5. Abschnitt:**

#### **Zu § 12 Amtsärztlicher Dienst**

Sofern Bedienstete im Amtsärztlichen Dienst keiner Führungsposition nachgehen, gilt die Physikatsprüfung, welche an einem externen Institut absolviert wurde, als gleichwertig zur Dienstprüfung anzusehen. Findet ein Wechsel in eine Führungsposition oder in eine andere Modellfunktion statt, so gilt die Grundausbildung gemäß § 6 dieser Verordnung in der jeweiligen Dienstprüfungsgruppe.

#### **Zu § 13 Rechtskundiger Verwaltungsdienst**

Bei Bediensteten des Rechtskundigen Verwaltungsdienstes gliedert sich die Grundausbildung in zwei Bereiche. Zusätzlich zur erfolgreichen Absolvierung der Dienstprüfung gemäß § 4 dieser Verordnung, ist in diesem Absatz auch die praktische Verwendung vorgesehen, welche in einer Bezirkshauptmannschaft und zumindest zwei Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung vorgesehen ist, um ein umfassendes Wissen des Rechtskundigen Verwaltungsdienstes als Juristin oder Jurist des Öffentlichen Dienstes zu erwerben.

### **Zu § 14 Überstellungen gemäß LBDG 1997 und Bgld. LVVG 2013**

Im Rahmen einer Überstellung sind für Bedienstete gem. LBDG 1997 und Bgld. LVVG 2013 je nach Verwendungs- und Entlohnungsgruppe noch zwei beziehungsweise vier Module zu absolvieren, sodass vor allem das Wissen im Rechtsbereich (EU, Bund, Land, Gemeinden, Verwaltungslehre, Dienst- und Besoldungsrecht) und des Finanz- und Beschaffungswesens auf den neuesten Stand gebracht werden kann. Bei Modul eins bis vier kann davon ausgegangen werden, dass die tägliche Arbeit mit den jeweiligen Programmen und Thematiken keine erneute Auffrischung bedürfen. Daher wurden diese Module bei einer Überstellung nicht berücksichtigt.

### **Zum 6. Abschnitt:**

#### **Zu § 15 Verweise**

Verweise auf landesrechtliche Regelungen

#### **Zu § 16 Übergangsbestimmungen**

Das bisherige Grundausbildungsmodell wird im Herbst 2024 zum letzten Mal im Rahmen eines Lehrganges angewandt, um alle noch offenen Bediensteten im LBDG 1997 und Bgld. LVVG 2013, welche zum Stichtag des Beginns dieses Lehrganges aktiv im Dienst beim Land Burgenland sind, auszubilden und die Grundausbildung korrekt für diese Personen abzuschließen. Nach Abschluss dieser Lehrgangsgruppe bleiben jedoch noch etwa 25 Personen gemäß LBDG 1997 und Bgld. LVVG 2013 ohne Grundausbildung offen, welche sich zu diesem Zeitpunkt nicht aktiv im Dienst befinden. Nach Rückkehr in den aktiven Dienst, werden diese Personen anhand der in § 16 genannten Übergangsbestimmungen in die neue Grundausbildung, wie in dieser Verordnung beschrieben, aufgenommen, da ein erneutes Zustandekommen eines Lehrganges im alten System nicht wirtschaftlich wäre.

#### **Zu § 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die gegenständliche Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig soll nach Ablauf des letzten Grundausbildungslehrganges des vorherigen Modells, die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A bis D, LGBl. Nr. 41/2005, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 80/2020, mit 30. Juni 2026 außer Kraft treten, da es nach diesem Stichtag kein Fortbestehen dieser Verordnung mehr bedarf.